

Anzeige einer öffentlichen Ausspielung im Sinne des § 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2023 vom 28.08.2023
Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt
(Vfg. des MI vom 28.08.2023 – 14-12251-48/3/47494/2023)

1. Veranstalter

Name (Verein o.ä.):

Anschrift:

Telefonnummer:

2. Verantwortlicher

Name, Vorname:

Anschrift:

3. Angaben zur Ausspielung/Tombola

Anlass:

Zeitraum der Ausspielung/Tombola:

Ort der Ausspielung/Tombola:

(Straße, Hausnummer, Raumbezeichnung)

Zeitraum des Losverkaufes:

Anzahl der Lose:

Einzelpreis pro Los:

4. Art der Tombola/ Ausspielung (bitte ankreuzen)

- ☐ Gegen Hinterlegung eines Einsatzes besteht die Möglichkeit, dass nach dem Zufallsprinzip ein Sachpreis als Gewinn ausgegeben wird.
- ☐ Ziehungslotterie mit Geldgewinnen

5. Verwendung des Zweckertrages (bitte ankreuzen)

- ☐ für gemeinnützige Zwecke
- ☐ für kirchliche Zwecke
- ☐ für mildtätige Zwecke

Hinweise:

Bei der jeweiligen Veranstaltung sind u. a. folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

- Die geplante Ausspielung ist spätestens **fünf Werktage vor Beginn** bei der

Stadt Hettstedt
Sachgebiet Ordnung und Sicherheit
Markt 1-3
06333 Hettstedt

als zuständige Behörde, anzuzeigen. Die Anzeige kann per Post, per Fax (03476 – 801165) oder auch per E-Mail (r.winkler@hettstedt.de) erfolgen.

- Die Gewinne oder die für Gewinne zu verwendenden Beträge dürfen mit solchen anderer Ausspielungen nicht zum Zwecke einheitlicher Ermittlung und Ausreichung der Gewinne zusammengelegt werden.
- Der Reinertrag ist ausschließlich, unmittelbar und unverzüglich für gemeinnützige, kirchliche, oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- Die Teilnahme Minderjähriger bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes i. d. z. Zt. gültigen Fassung. Insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zugelassen.
- Mit der Veranstaltung der öffentlichen Ausspielung /Tombola dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen.
- Die lotteriesteuerrechtliche Mitteilung über die aufgrund dieser Allgemeinen Erlaubnis angezeigten und veranstalteten Ausspielung erfolgt durch die Stadt Hettstedt, an das Finanzamt Magdeburg.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Stempel